# HAUPTABTEILUNG VERSORGUNGSQUALITÄT UND PATIENTENSICHERHEIT



### **KOMPAKTINFORMATION**

### SACHGEBIET

## Präventive und kurative Koloskopie

Rechtsgrundlage:

► Voraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung von koloskopischen Leistungen in der aktuell gültigen Fassung

GOP:

► GOP 01741, 01742, 13421, 13422, 13423 und 13424 des EBM

► GOP 04514, 04515, 04518, und 04520 des EBM

**Antragstellung:** 

- genehmigungspflichtige Leistung auf Antrag
  keine rückwirkende Genehmigung möglich
- ► Antragsprüfung durch Qualitätssicherungskommission

**Fachliche Nachweise:** 

- ▶ genehmigungsfähig für Fachärzte für:
  - Innere Medizin mit Schwerpunkt "Gastroenterologie"
  - Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung "Kinder-Gastroenterologie"

#### oder

- mit einer zusätzlich zu den Weiterbildungszeiten des Facharztes abgeleisteten mind. 18-monatigen Weiterbildung an einer weiterbildungsbefugten Ausbildungsstätte im Bereich der Kinder-Gastroenterologie
- Kinderchirurgie oder FA für Viszeralchirurgie:
- Bestätigung der Ärztekammer anfügen, dass die Koloskopie nach dem maßgeblichen Weiterbildungsrecht Bestandteil der Weiterbildung war

#### und

- Der Nachweis über 200 selbständig durchgeführte Koloskopien und 50 selbständig durchgeführte Polypektomien unter Anleitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Arztes innerhalb von zwei Jahren vor Antragstellung. Soweit die geforderte Anzahl von Koloskopien und Polypektomien unter Anleitung erbracht, nicht jedoch innerhalb des geforderten Zeitraums durchgeführt wurde, können innerhalb dieses Zeitraums selbständig durchgeführte Koloskopien und Polypektomien angerechnet werden.
- Die 50 selbständig durchgeführten Polypektomien sind anhand der Dokumentationen einschl. der Histologien zu belegen (§ 9 Abs. 1 (3)).

1

## HAUPTABTEILUNG VERSORGUNGSQUALITÄT UND PATIENTENSICHERHEIT



## SACHGEBIET Präventive und kurative Koloskopie

**Fachliche Nachweise:** 

 Kinderärzte und Kinderchirurgen haben einen Nachweis über die selbständige Durchführung und Befundung von 100 Koloskopien unter Anleitung einzureichen.

**Apparative Nachweise:** 

geeignete Notfallausstattung ist vorzuhalten

Qualitätsprüfung:

- Hinweise für den FA für "Innere Medizin/Gastroenterologie" und "Viszeralchirurgie":
  - Gemäß § 6 (1) der Koloskopie-Vereinbarung sind Sie verpflichtet zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung in einem Zeitraum von jeweils 12 Monaten die selbständige Durchführung von mind. 200 totalen Koloskopien ohne Mängel und die selbständige Durchführung von mind. 10 Polypektomien ohne Mängel gegenüber der KVT nachzuweisen.
  - Stichprobenartige Überprüfung von 20 abgerechneten Fällen einer totalen Koloskopie sowie von fünf abgerechneten Fällen einer Polypektomie; einzureichen nach Aufforderung seitens der Geschäftsstelle Qualitätssicherung
- ► Hinweise für den FA für "Kinder- und Jugendmedizin" und "Kinderchirurgie":
  - Gemäß § 6 (6) der Koloskopie-Vereinbarung sind Sie zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung verpflichtet; hier wird die KVT die schriftlichen und bildlichen Dokumentationen von 20 innerhalb eines Zeitraums von jeweils 12 Monaten durchgeführten totalen Koloskopien anfordern
- Prüfung durch Qualitätssicherungskommission
- ► Hinweis zur Überprüfung der Hygienequalität:
  - Nach § 7 der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie sind Sie zur regelmäßigen Teilnahme - einmal pro Kalenderhalbjahr - zur Überprüfung der Hygienequalität, durch eine von der KVT beauftragten Prüfeinrichtung bzw. beauftragten Prüfpraxis, verpflichtet.

**ANSPRECHPARTNER** 

► Abt. Qualitätssicherung: Bärbel Horn

2

Telefon: 03643 559-718 E-Mail: qs@kvt.de